



Verteiler:

- Mitgliedbetriebe des EIT.thurgau
- Zentralsekretariat EIT.swiss
- PBK Elektro Thurgau
- Arbeitsinspektorat des Kt. Thurgau

Weinfelden, 4. Dezember 2020/ WMC

Jahresendzirkular 2020 / 2021

Sehr geehrte Mitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Jahresende informieren wir Sie über wichtige Änderungen und Neuigkeiten auf das kommende Geschäftsjahr, welche die Elektrobranche und insbesondere Ihre Firma betreffen. Wir sehen unsere Aufgabe darin, Ihnen in beratender und behilflicher Weise zur Verfügung zu stehen, damit Sie in Ihrem Betrieb eine zeit- und branchengerechte Lohn- und Sozialpolitik sicherstellen können.

Inhaltsverzeichnis

1. Wirtschaftslage und Politik	
1.1 Allgemeine Wirtschaftslage	2
1.2 Situation in der Elektro-Installationsbranche	3
1.3 Umbau Elektrofachschule	4
2. Berufsbildung	
2.1 GAV Unterstellung der Lernenden	5
2.2 Lehrvertragsempfehlungen	5
2.3 üK-Kursgelder Schuljahr 2020 / 2021	6
2.4 Qualifikationsverfahren (QV) 2021	6
2.5 Niveau-Check 2021	6
3. Arbeitsmarkt	
3.1 Wirtschaftswachstum und Teuerung	8
3.2 Lohnanpassungen per 01.01.2021	8
3.3 Jahres-Bruttoarbeitszeit	9
3.4 Ferien und Feiertage 2021	9
3.5 Mindestlöhne ab 01.01.2021 (GAV 2020 – 2023)	10
3.6 Angepasster Musterarbeitsvertrag 2021	11
3.7 SPIDA Familienausgleichskasse	11
3.8 Krankentaggeldversicherung	11
3.9 Paritätische Berufskommission (PBK Elektro-Thurgau)	11
4. Soziales und Steuern	
4.1 Kinder- und Ausbildungszulagen für 2021 NEU	13
4.2 Sozialversicherungen 2021 NEU	13
4.3 Staatliche Vorsorge 1. Säule NEU	13
4.4 Berufliche Vorsorge 2. Säule NEU	14
4.5 Individuelle Vorsorge 3. Säule NEU	14
5. Besondere Fragen	
5.1 Jugendschutzbestimmungen	15
5.2 Stellenpool EIT.thurgau über Internet	15
5.3 Mitgliederbeiträge EIT.thurgau für das Jahr 2021	16
6. Versammlungen / Termine	16



1. Wirtschaftslage und Politik

1.1 Allgemeine Wirtschaftslage

Ein unsichtbarer Feind hat(te) die Welt im Griff

Die Frage, ob das Jahr 2020 für die Schweizer Wirtschaft und das Thurgauer Gewerbe schlechter hätte verlaufen können, als es das wirklich tat, sei einmal dahingestellt. Unbestritten dürfte wohl aber sein, dass es viel besser hätte laufen können. Ende 2019 deutete noch nichts darauf hin, dass zeitnah grosse Teile der Weltwirtschaft fast stillstehen würden. Dass ein gefährliches Virus in der chinesischen Millionenmetropole Wuhan für rasch steigende Ansteckungs- und Todeszahlen sorgte, war für viele Schweizerinnen und Schweizer eher eine schauerliche Randnotiz in der Tagesschau als ein echter Grund zur Sorge. Schliesslich hatte man schon vor einigen Jahren die Vogelgrippe aus China problemlos überstanden. Man wünschte sich also unbeschwert ein «gutes neues Jahr» und glitt kollektiv fröhlich feiernd ins 2020 hinüber.

Fehleinschätzung: K(I)eine Probleme am Horizont...

Klar, es gab Ende 2019 schon Probleme, welche die globale Konjunktur im Jahr 2020 zu drosseln drohten: Würde den Briten ein «sanfter» Brexit gelingen? Würde sich der Handelsstreit zwischen den USA und China verschärfen? Und könnte der neuerliche Nahostkonflikt eine markante Erdölpreis-Erhöhung bewirken? Alles mitunter drängende Fragen, aber nichts, was man als unlösbar hätte erachten müssen. In der Schweiz standen das ungelöste Rahmenabkommen mit der Europäischen Union und die wirtschaftliche Bewältigung der durch die nationalen Wahlen 2019 ausgelösten «grünen Welle», bzw. die Klimawandelfrage im Fokus des allgemeinen Interesses. Und last but not least wurde Ende 2019 für die Schweiz im Jahr 2020 immer noch mit einem Anwachsen der Wirtschaftsleistung gerechnet, die, je nach Prognose, zwischen 0,7 und 1 Prozent betrug. Das bedeutete, verglichen mit den vorhergehenden Boomjahren, zwar einen leicht rezessiven Ausblick, der die Ökonomen mitnichten dazu veranlasste, Jubelarien anzustimmen, aber hätten sie gewusst, wo wir heute stehen, hätten sie es bestimmt getan.

Schweiz: Lebensmittelproduzenten bei den Gewinnern

Denn auf einmal war alles anders. Die (inter)nationale Wirtschaft wie wir sie kannten, stand Mitte März 2020 wegen eines vom blossen Auge nicht sichtbaren Feindes von einem Tag auf den anderen plötzlich still. Als Folge des pandemiebedingten Lockdowns wird für die Schweiz mit dem stärksten Bruttoinlandprodukt-Rückgang seit Jahrzehnten gerechnet. Und nachdem die «zweite Coronawelle» im Herbst mit voller Wucht Europa «überflutete», sieht es mit den noch Mitte Jahr von verschiedenen Seiten prognostizierten «Aufhol-effekten» auch nicht mehr allzu rosig aus. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Branchen sind jedoch gross. Auf der Gewinnerseite stehen beispielsweise die Lebensmittelhändler, deren Umsätze im August mit einem Plus von 8,4 Prozent deutlich über dem Vorjahr lagen. Sie profitierten davon, dass die Bevölkerung im Sommer weniger ins Ausland reiste, sich also zu Hause ernährte. Auf der Verliererseite steht die Industrie (mit Ausnahme von Pharma), deren Exporte auch im August noch etwa zehn Prozent unter dem Niveau von Januar lagen. Noch stärker betroffen ist der Tourismus; die Anzahl der Abflüge am Flughafen Zürich betrug zuletzt nur etwas mehr als einen Drittel des Vorjahres und die Reisebürobranche steht – gefühlt – knapp vor dem Lichterlöschen.

Thurgau: Mehr Arbeitslose, leidende Industrie

Auch die Thurgauer Wirtschaft litt und leidet branchenübergreifend unter dem Einfluss der Corona-Pandemie. Obwohl die Möglichkeit zur Kurzarbeit die schlimmsten Folgen des Lockdowns ab Mitte März linderte, stieg auch hier die Arbeitslosenquote von 2,2 bis Mitte Jahr auf 2,6 Prozent. Dass es nicht schlimmer wurde, lag auch am guten Wetter und der nach wie vor guten Beschäftigungslage im Bau. Hier konnten viele Firmen «durcharbeiten», während anderenorts «Homeoffice» angesagt oder zeitweise sogar ein kompletter Stillstand (Gastgewerbe, Detailhandel, ausser Lebensmittel, Unterhaltungsbranche) eintrat.



Die exportorientierte Maschinenindustrie konnte in den Zeiten der fast geschlossenen Grenzen und der ebenso rigiden wie auch notwendigen Quarantäne-Regelungen, die in vielen Ländern unterschiedlich gehandhabt wurden, kaum mehr ins Ausland liefern. Der Abwärtstrend in der Industrie setzte sich übers Jahr hinweg fort - wenn auch zeitweise im verminderten Tempo.

Viele Betriebe taxierten die eigenen Auftragsbestände gegen Mitte Jahr, als die erste Corona-Welle abebbte und ein leichter Silberstreifen am Horizont des Wirtschaftshimmels aufleuchtete als zu klein. Die Tendenz dürfte sich weiterhin verstärken, was dazu führen könnte, dass ebenso schmerzhaft wie auch kaum vermeidbare Zweitrundeffekte wie Entlassungen und Firmenkonkurse in den nächsten Monaten, bzw. im Jahr 2021 zunehmen. Zu Letzt werden die Konsumausgaben durch die anhaltenden Einkommensverluste und die wirtschaftliche Unsicherheit gedämpft. Und wegen den vielen unterausgelasteten Kapazitäten, der verschlechterten finanziellen Lage der Unternehmer und der Unsicherheit ist mit einer starken Verringerung bei den Ausrüstungsinvestitionen zu rechnen.

Dass am 9. November die deutsche Firma Biontech ankündigte, schon sehr bald einen Impfstoff mit einer Wirkung von 90 Prozent auf den Markt bringen zu können, lässt jedoch hoffen, dass das Schlimmste bald überstanden sein könnte. Das hindert aber nicht davon, dass wir mit dem Covid-19-Virus als Gesellschaft leben lernen müssen. Und dass die gesamtwirtschaftlichen Folgen für unsere Wirtschaft schon jetzt gravierend sind – und zwar nicht nur heute und morgen, sondern noch auf Jahre hinaus.

1.2 Situation in der Elektro-Installationsbranche

Die Corona-Krise machte sich im Thurgauer Elektrogewerbe auf den diversen Ebenen unterschiedlich bemerkbar. Während der Verband – der anfangs Jahres noch Verband Thurgauer Elektro-Installationsfirmen (VThEI) hiess - pandemiebedingt - nicht weniger als drei Anläufe benötigte, bis er endlich im Herbst seine GV 2020 in der Kartause Ittingen abhalten konnte, waren die Mitgliedsfirmen des sich heute EIT.thurgau nennenden Verbandes, wirtschaftlich verschieden stark vom Covid 19-Virus betroffen.

Unter dem Lockdown im März 2020 litten vor allem tendenziell jene Elektro-Installationsfirmen, die im Service-Bereich arbeiteten, da die Kunden mögliche Service-Arbeiten aufgrund der unsicheren Wirtschaftslage, wann immer möglich, noch etwas nach hinten verschoben. Hingegen waren im Sektor Gross- und Neubauten kaum Veränderungen in der Auftragsabwicklung festzustellen. „Da lief es mehr oder weniger auf dem Beschäftigungs- und Auslastungsniveau durch“, so der Vizepräsident des EIT.thurgau, Sandro Cangina, welcher Mitte Oktober resümierte: „Bis jetzt sind unsere Mitgliederfirmen mit einem blauen Auge davongekommen“.

Was die Art der auszuführenden Arbeiten anbelangt, so liegt alles, was mit der energieeffizienten Vernetzung von Gebäuden und Maschinen zu tun hat, im Trend. Also die Vernetzung von Gebäude mit Komponenten wie Heizungen, Storen-Steuerungen, Lüftungen, Signalisationen, Visualisierungen und Beleuchtungen. „Das ist für unsere Branche ein wichtiger Zweig. Geschäftsinhaber, die langfristig auf dem Markt bestehen möchten, sollten sich damit beschäftigen“, empfiehlt Cangina.

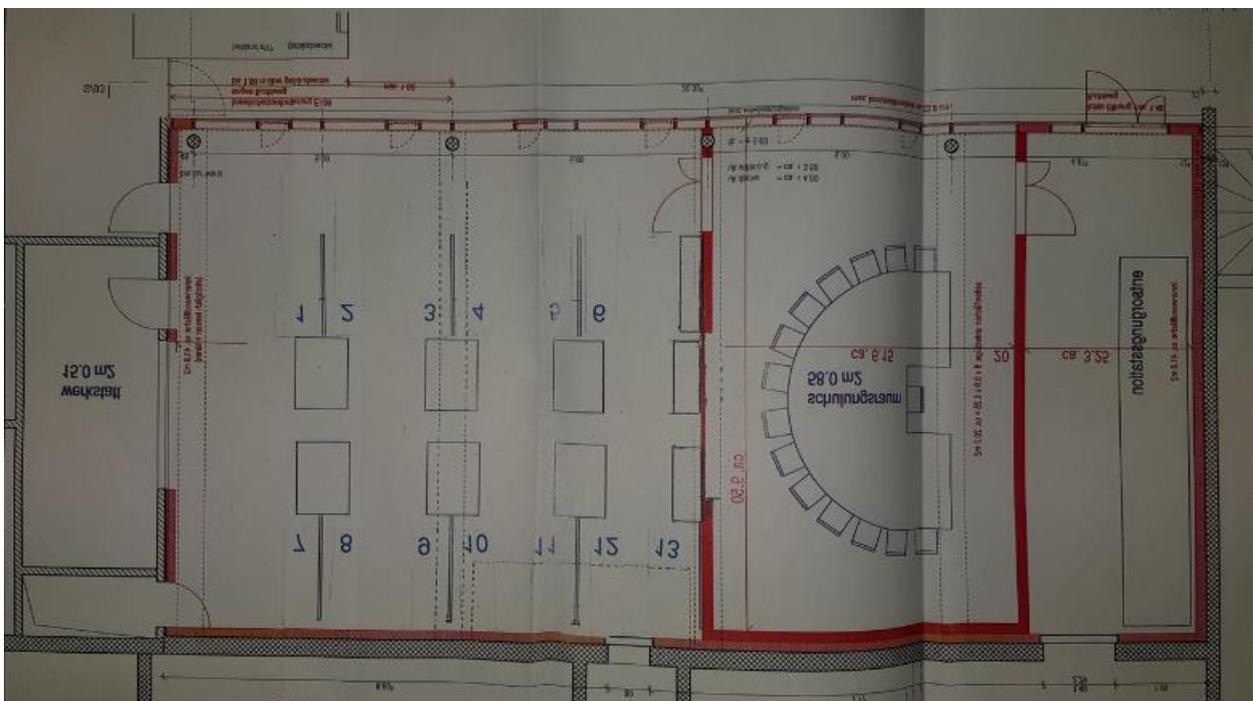
Was die Grundbildung betrifft, so hat Covid-19 keine grosse Auswirkungen auf das praktische QV-Verfahren im Frühjahr 2020 gehabt, konnte doch EIT.thurgau in Absprache mit dem Kanton Thurgau ein gutes Hygiene- und Sicherheitskonzept umsetzen, das die Durchführung der praktischen QV-Prüfungen erlaubte. Dass man die schriftlichen Prüfungen nicht durchführte, versteht Cangina nicht wirklich, denn „die ganzen Schulhäuser standen ja leer, da hätte man mit den entsprechenden Vorkehrungen sicherlich für einen reibungslosen Ablauf sorgen können“.



Hinzugekommen zur Grundbildung ist mit dem Gebäudeinformatiker ein neuer Beruf. Wie oft diese Lehre im Thurgau angeboten werden kann, ist jedoch ungewiss, denn die Ausbildung setzt eine Firma/einen Verbund voraus, die/der einen hohen Bedarf an jemandem hat, der eine gebäudetechnische Infrastruktur samt aller notwendigen Komponenten so vernetzt, damit diese untereinander kommunizieren können. „Ich denke, dass im Thurgau nur wenige Firmen einen solchen Ausbildungsstandort anbieten können“, so Cagnina.

1.3 Umbau Elektrofachschule

Die Werkhalle der Elektrofachschule an der Berufsfachschule bbM in Kreuzlingen wird derzeit in zwei Baustappen umgebaut, damit der Kursraum während des ganzen Jahres für überbetriebliche Kurse genutzt werden kann. Der Abschluss des Umbaus ist auf August 2021 vorgesehen.





2. BERUFSBILDUNG

2.1 GAV Unterstellung der Lernenden

Für Lernende, welche im Geltungsbereich des GAV Elektrobranche 2020 – 2023 eine Lehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis absolvieren, gelten seit 01.01.2020 nachstehende Artikel des GAV. Sie sind dem GAV teilunterstellt.

- 13. Monatslohn (Art. 18)
- Arbeitszeit (Art. 20)
- Feiertage (Art. 30)
- Feiertagsentschädigung (Art. 31)
- Absenzzentschädigung (Art. 32)
- Auslagenersatz (Art. 33)
- Ausrichtung des Lohnes (Art. 35)

Lernende leisten keinen Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeitrag.

2.2 Lehrvertragsempfehlungen

EIT.thurgau empfiehlt, die Lehrlingslöhne mindestens wie folgt festzulegen:

Elektroinstallateur EFZ:					
1. Lehrjahr:	CHF	650.00	3. Lehrjahr:	CHF	1'100.00
2. Lehrjahr:	CHF	850.00	4. Lehrjahr:	CHF	1'350.00
Gebäudeinformatiker EFZ:					
1. Lehrjahr:	CHF	650.00	3. Lehrjahr:	CHF	1'100.00
2. Lehrjahr:	CHF	850.00	4. Lehrjahr:	CHF	1'350.00
Montage-Elektriker EFZ:					
1. Lehrjahr:	CHF	650.00	3. Lehrjahr:	CHF	1'100.00
2. Lehrjahr:	CHF	850.00			

Die Lernenden sind dem neuen GAV 2020 – 2023 neu teilunterstellt. Das heisst die Lohnempfehlungen sind nicht zwingend einzuhalten, jedoch muss der vereinbarte Lohn für 13 Monate bezahlt werden.

Der Vorstand empfiehlt den Lehrbetrieben, die Kosten für elektronische Geräte nicht zu übernehmen und nur bei guten Leistungen am Ende der Lehrzeit sich an den Anschaffungskosten zu beteiligen.

Zusatzlehre Elektroinstallateur EFZ

Für die Zusatzlehre zum Elektroinstallateur EFZ, im direkten Anschluss an die Lehre als Montage-Elektriker EFZ, empfiehlt der Verband unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand, Selbstständigkeit und Fahrzeugführerprüfung folgende Löhne zu vereinbaren:

1. Zusatzlehrjahr	CHF	2'000.00
2. Zusatzlehrjahr	CHF	2'500.00

Hinweis:

Auch für die Zusatzlehre gilt die übliche Kostenverteilung zwischen Betrieb und dem Auszubildenden.



2.3 üK-Kursgelder Schuljahr 2020 / 2021

Elektroinstallateur EFZ	EIT.thurgau-Mitglied	Nichtmitglieder
üK 1 12 Tage	1'560.00	2'760.00
üK 2 12 Tage	1'560.00	2'760.00
üK 3a 10 Tage	1'300.00	2'300.00
üK 3b 4 Tage	520.00	920.00
üK 4 8 Tage	1'040.00	1'840.00
Montage-Elektriker EFZ		
üK 1 12 Tage	1'560.00	2'760.00
üK 2 8 Tage	1'040.00	1'840.00
üK 3a 4 Tage	520.00	920.00
üK 3b 10 Tage	1'300.00	2'300.00
Zusatzlehre zum Elektroinstallateur EFZ:		
üK 16 Tage	2'080.00	3'680.00
üK 8 Tage	1'040.00	1'840.00

2.4 Qualifikationsverfahren (QV) 2021

Elektroinstallateur EFZ	Datum	Ort
Praktische Prüfung	28.04.2021 – 05.06.2021	Elektrofachschule, Kreuzlingen
Mündliche Prüfung	17.05.2021 – 21.05.2021	bbM, Gaissbergstrasse 8, Kreuzlingen
Schriftliche Prüfung Fachkunde	11.06.2021	Berufsschule Frauenfeld
Montage-Elektriker EFZ		
Praktische Prüfung	12.04.2021 – 23.04.2021	Elektrofachschule, Kreuzlingen
Mündliche Prüfung	25.05.2021 – 26.05.2021	bbM, Gaissbergstrasse 8 Kreuzlingen
Schriftliche Prüfung Fachkunde	11.06.2021	Berufsschule Kreuzlingen
Lehrabschluss-Feier	02.07.2021	Mehrzweckhalle, 9326 Horn

Infrastrukturkosten während Qualifikationsverfahren (QV)

Beruf	Mitgliedfirmen	Nichtmitglieder
Elektroinstallateur EFZ	CHF 200.00 pro Lehrling	CHF 800.00 pro Lehrling
Montage-Elektriker EFZ	CHF 200.00 pro Lehrling	CHF 800.00 pro Lehrling

2.5 Niveau-Check 2021

Durchführung	Datum	Ort
1. Termin	Mittwoch, 26. Mai 2021	Berufsschule Frauenfeld
2. Termin	Mittwoch, 2. Juni 2021	Berufsschule Frauenfeld
Reservedatum	Mittwoch, 9. Juni 2021	Berufsschule Frauenfeld



Wie an der GV vom 3. September 2020 angekündigt, wurde das Merkblatt für zukünftige Lernende im Elektrobereich überarbeitet. Ein QR-Code ist direkt mit dem Niveau-Check auf der Website von EIT.thurgau verlinkt. Die Lösungen zu den Vorbereitungsaufgaben können wie bisher per E-Mail an info@eit-thurgau.ch bezogen werden. Diese sind jedoch erst ab Ende Januar 2021 verfügbar.

Bitte geben Sie diese Informationen an ihre zukünftigen Lernenden weiter, damit diese sich mit den neusten Unterlagen vorbereiten können. Nur bei richtiger Information und Instruktion über den Ablauf des Niveau-Checks können wir auch einen Nutzen daraus ziehen.

 EIT.thurgau

EIT.thurgau

Merkblatt für zukünftige Lernende im Elektrobereich

EIT.thurgau Verbandsvorstand, Oktober 2020

Dieses Merkblatt richtet sich an Schülerinnen und Schüler die sich für eine Lehre als Montage-Elektriker/in oder Elektroinstallateur/in entschieden haben. Je nach Ergebnis der Standortbestimmung (Niveau-Check) kann das Berufsprofil noch vor Lehrbeginn geändert werden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses ist das gewählte Berufsprofil somit provisorisch. Es ist deshalb wichtig, dass Schülerinnen und Schüler die verbleibende Schulzeit optimal nutzen. Zur Unterstützung hat EIT.thurgau (früher VThEl) eine Aufgabensammlung erstellt (siehe Vorbereitung auf den Lehrbeginn).

Zeitlicher Ablauf Lehrstellensuche bis Lehrbeginn

November		Mai	Juni	August
Lehrstellensuche / Lehrvertrag	Verbleibende Schulzeit / Vorbereitungszeit auf die Lehre	Niveau-Check	ev. Vertragsänderung	Lehrbeginn

Vorbereitung auf den Lehrbeginn

EIT.thurgau stellt zur Vorbereitung auf die Lehrzeit eine Aufgabenserie im Bereich Mathematik und Geometrie zur Verfügung (www.eit-thurgau.ch unter Grundbildung/Niveau-Check/Downloads). Aus didaktischen Gründen werden die Lösungen zur Aufgabenserie nur dem Oberstufenlehrkörper an Thurgauer Sekundarschulen abgegeben. Lehrpersonen können die Ergebnisse mit den Lernenden besprechen und den Lernbedarf ermitteln. Dies unterstützt eine gezielte Förderung der zukünftigen Lernenden. Die Lösungen können per E-Mail an info@eit-thurgau.ch von Lehrpersonen angefordert werden.

Niveau-Check (Standortbestimmung)

Jugendliche, welche bei einem Thurgauer Lehrbetrieb einen Lehrvertrag als Montage-Elektriker/in EFZ oder Elektroinstallateur/in EFZ abgeschlossen haben, werden vom Bildungszentrum für Technik BZT in Frauenfeld in der Zeit von Ende Mai bis anfangs Juni einer Standortbestimmung aufgebeten. Der Test findet an einem Mittwochnachmittag statt und dauert ca. 3.5 Stunden. Mit diesem Test soll erreicht werden, dass Lernende in ihrem entsprechenden Kompetenzniveau die Lehre beginnen und zu Lehrbeginn dem Anforderungsniveau ihres Berufes genügen. Eine Fachperson wertet den Niveau-Check aus und gibt zuhänden des Lehrbetriebs eine Empfehlung ab, damit Berufsbildner und Lernende zusammen mit den Eltern noch vor Beginn der Lehre eine allfällige Umteilung (Änderung Berufsprofil) vollziehen können.

Folgende fünf Themen werden am Niveau-Check geprüft:

- Deutsch (Sprachlicher Umgang)
- Mathematik (Algebra, Zahlen, Geometrie)
- Technische Grundlagen (Einheiten der Physik, Kenntnisse aus dem Werken)
- Technische Zusammenhänge (allgemeines technische Verständnis)
- Farben unterscheiden (Farbsehen)

Zum Kennenlernen des Niveau-Check's sind Beispielaufgaben verfügbar (QR-Code).



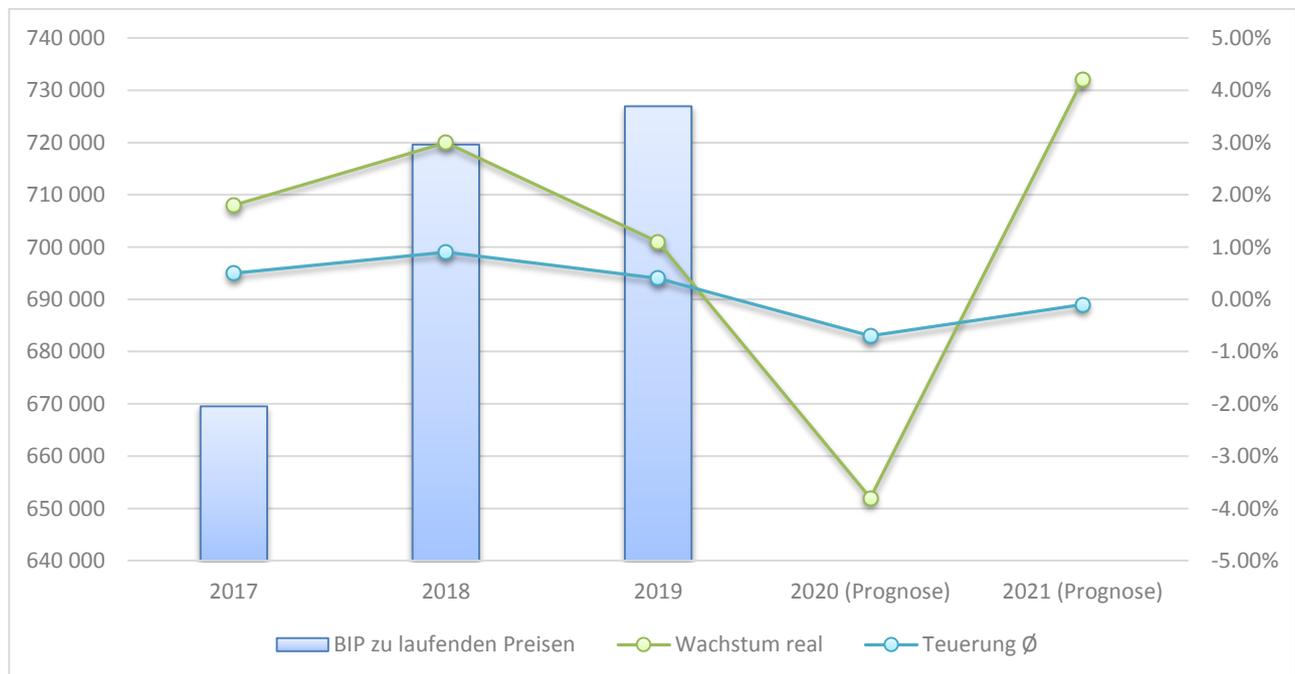
EIT.thurgau Verbands-Sekretariat | Thomas-Bornhauserstrasse 14 | 8570 Weinfelden | +41 71 626 05 11 | info@eit-thurgau.ch



3. ARBEITSMARKT

3.1 Wirtschaftswachstum und Teuerung

	2017	2018	2019	2020 Prognose	2021 Prognose
BIP zu laufenden Preisen in Mio.	693 694	719 614	726 921		
BIP Wachstum in %	1.8	3.0	1.1	-3.8	4.2
Teuerung (Ø) in %	0.5	0.9	0.4	-0.7	-0.1



3.2 Lohnanpassungen per 01.01.2021

Gemäss geltendem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) 2020-2023 werden die Mindestlöhne auf 1. Januar 2021 angepasst.

Die Kommission für Sozialpartnerschaft (KSP) und der Vorstand von EIT.swiss waren deshalb der Meinung, dass keine weiteren Anpassungen oder Verbesserungen zu verhandeln sind. Aus diesem Grund wurden in der Paritätischen Landeskommision (PLK) diesen Herbst keine Lohnverhandlungen geführt.

Dementsprechend gibt es für das kommende Jahr weder Empfehlungen noch verbindliche Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern betreffend Lohnerhöhungen oder -anpassungen, die über die Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2021 hinausgehen.

Es steht den Unternehmen frei, individuelle Lohnanpassungen vorzunehmen. EIT.swiss empfiehlt, die negative Teuerung von 0.8 Prozent **nicht** auszugleichen (keine Lohnkürzung).



3.3 Jahres-Bruttoarbeitszeit

Die Jahresbruttoarbeitszeit beträgt gemäss Art. 20.1 GAV **2080 Std.**

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, zuzüglich einer allfälligen festgelegten Vorholzeit (z. B. für Brückentage). Im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitregelung können wöchentlich zusätzlich 5 Stunden ohne Zuschlag zusätzlich gearbeitet werden. Ohne saisonale Notwendigkeit (Art. 22 ArGV1) beträgt die wöchentliche gesetzliche Höchstarbeitszeit 50 Stunden. Per 31. Dezember können jeweils höchstens 120 Überstunden (exkl. Vorholzeit) auf der Basis der Jahresbruttoarbeitszeit auf die nächste Periode übertragen werden. Diese Überstunden müssen innert Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden (Art. 21.3 GAV).

3.4 Ferien und Feiertage 2021

Ferienanspruch (Art. 29 GAV)

Gemäss GAV 2020 – 2023 sind für das Kalenderjahr 2021 folgende Ferien zu gewähren:

Bis zum vollendeten 20. Altersjahr	25 Arbeitstage (2021: Jg. 2001 und jünger)
Ab 21. bis und mit vollendetem 35. Altersjahr	24 Arbeitstage (2021: Jg. 2000 bis 1986)
Ab 36. bis und mit vollendetem 55. Altersjahr	25 Arbeitstage (2021: Jg. 1985 bis 1966)
Ab 56. bis und mit vollendetem 65. Altersjahr	30 Arbeitstage (2021: Jg. 1965 und älter)

Der Ferienanspruch bemisst sich ab dem Kalenderjahr, in dem das entsprechende Altersjahr erfüllt wird.

Feiertage 2021

Gemäss Art. 30 GAV sind 9 Feiertage im Kalenderjahr entschädigungspflichtig, sofern diese Feiertage auf einen Arbeitstag (Montag - Samstag) fallen. Im Kalenderjahr 2021 fallen die Feiertage wie folgt an:

1	Neujahr ¹	1. Januar	Freitag
2	Berchtoldstag ¹	2. Januar	Samstag
3	Karfreitag ¹	2. April	Freitag
4	Ostermontag ¹	5. April	Montag
	Tag der Arbeit ²	1. Mai	Samstag
5	Auffahrt ¹	13. Mai	Donnerstag
6	Pfingstmontag ¹	24. Mai	Montag
7	Bundesfeiertag ¹	1. August	Sonntag
8	Weihnachten ¹	25. Dezember	Samstag
9	Stephanstag ¹	26. Dezember	Sonntag

Hinweise:

¹ Der Kanton Thurgau hat gestützt auf das Arbeitsgesetz die mit ¹ bezeichneten Tage im Ruhetags Gesetz (RB 822.9) als gesetzliche Feiertage erklärt; sie sind den Sonntagen gleichgestellt. Gemäss Art. 30 GAV sind für das Jahr 2021 folgende Feiertage, da sie auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fallen, zu bezahlen: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und Weihnachten, d.h. total 7 Tage.

² Der im Thurgau kantonrechtlich festgelegte Feiertag 1. Mai fällt im Jahr 2021 auf einen Samstag. Er ist nicht entschädigungspflichtig, muss jedoch frei gegeben werden (GAV Art. 30.3).



3.5 Mindestlöhne ab 01.01.2021 (GAV 2020 – 2023)

Die Vertragsparteien legen die Mindestlöhne für die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer fest. Für jugendliche Arbeitnehmer bis zum 20. Altersjahr gelten die Mindestlöhne nicht. Ebenso gelten die Mindestlöhne nicht für Lernende, sowie für Lernende ab dem 20. Altersjahr.

Gemäss Art. 8.8 lit. a) GAV treten die nachstehenden Mindestlöhne ab dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Berufstitel	Mindestlohn (CHF / Monat)
Teamleiter mit Prüfungszertifikat nach Ausbildungsvorgaben EIT.swiss oder bei durch den Arbeitgeber vertraglich anerkannte Gleichwertigkeit.	CHF 5'600.00
Telematiker mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung des SBFJ	
▪ Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsberechtigung	CHF 4'770.00
▪ per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 5'300.00
Elektromonteur / Elektroinstallateur mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI / SBFJ	
▪ Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsberechtigung ESTI / SBFJ	CHF 4'500.00
▪ per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 5'000.00
Montage-Elektriker mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI / SBFJ	
▪ Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsberechtigung ESTI / SBFJ	CHF 4'300.00
▪ per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 4'700.00
Arbeitnehmer mit schulischem Berufsabschluss im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe oder einer ausländischen Elektrofachausbildung	
▪ ohne Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 4'300.00
▪ mit mindestens 2 Jahren Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 4'600.00
Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss in der Elektrobranche einer ausländischen Elektrofachausbildung	
▪ ohne Branchenerfahrung	CHF 4'200.00
▪ mit mindestens 2 Jahren Branchenerfahrung	CHF 4'500.00



3.6 Angepasster Musterarbeitsvertrag 2021

Der Musterarbeitsvertrag von EIT.thurgau, welcher den gesetzlichen Grundlagen für das Jahr 2021 angepasst worden ist, kann als Vorlage auf dem Sekretariat des EIT.thurgau (Thomas-Bornhauserstrasse 14, 8570 Weinfelden) oder auf der Homepage www.eit-thurgau.ch bezogen werden.

3.7 SPIDA Familienausgleichskasse

Um einen bestmöglichen Ausgleich der Arbeitgeberleistungen zu ermöglichen, besteht in der Rechtsform einer Genossenschaft die SPIDA Familienausgleichskasse. Die SPIDA vergütet sämtlichen angeschlossenen Arbeitgebern folgende GAV-Leistungen bis zum SUVA-Lohnmaximum (Auszug):

- Kinder- und Ausbildungszulagen
- Geburtenzulagen
- Erwerbsausfallentschädigung bei Militär- und Zivildienst
- Absenztzuschlägen von 1 bis 3 Tagen gemäss GAV wie Heirat, Geburten, Todesfällen, Umzug
- Absenzen zur Betreuung kranker Kinder
- Ausübung eines politischen Amtes bis 10 Tage / Jahr
- **Ausübung der Expertentätigkeit für Lehrabschlussprüfungen bis 10 Tage / Jahr.**

Detaillierte Informationen können im Gesamtarbeitsvertrag unter Art. 53 sowie im Anhang 6 nachgeschlagen werden.

3.8 Krankentaggeldversicherung

Die meisten Taggeldversicherungen begrenzen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen den Taggeldanspruch bei Mitarbeitenden im AHV-Rentenalter auf maximal 180 Tage oder schliessen diesen vollständig aus. Wir empfehlen Ihnen, bei der Beschäftigung von Mitarbeitenden im AHV-Rentenalter die Krankentaggeld-Versicherungen zu kontaktieren und eine individuelle Lösung zu treffen.

3.9 Paritätische Berufskommission (PBK Elektro-Thurgau)

Die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer leisten Vollzugskostenbeiträge an die PBK Thurgau von monatlich **21 Franken** (der Betrieb vollzieht den GAV über die Lohnabrechnung). **EIT.thurgau-Mitglieder** bezahlen **keine Arbeitgeberbeiträge**, da diese im Verbands-Mitgliederbeitrag enthalten sind. Der Vollzugskostenbeitrag wird für die Umsetzung der Allgemeinen Verbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrags sowie für die Finanzierung der beruflichen Weiterbildung eingesetzt.

Die Paritätische Berufskommission hat per 01.01.2017 die Richtlinien zur Rückerstattung in der beruflichen Weiterbildung auf der nachfolgenden Seite erlassen. **Die Richtlinien werden derzeit überarbeitet und voraussichtlich auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.**



Richtlinien zur Rückerstattung in der beruflichen Weiterbildung (gültig ab 01.01.2017)

1. Kostenbeteiligung:

Die PK Elektro Thurgau erstattet für fachbezogene Weiterbildungskurse im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe 35% der angefallenen Kosten zurück. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet und ist limitiert auf CHF 2'500.00 pro Arbeitnehmer und Jahr.

Kein Anspruch auf Kostenbeteiligung besteht für:

- Universitäten
- Techniken – Fachhochschulen
- EDV-, Sprach-, Freizeit- und Fernkurse
- Lehrabschlussprüfungen
- Berufsprüfungen
- Höhere Fachprüfungen
- Kurse, die zur Durchführung von der PBK Elektro-Thurgau bereits unterstützt werden

Nicht zurückerstattet werden ebenfalls Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall.

2. Anspruch:

Anspruch auf Rückerstattung haben alle Berufsleute des Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes, die dem GAV unterstellt und bei der PK Elektro-Thurgau gemeldet sind, Berufs- und Vollzugskostenbeiträge leisten, sowie die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

3. Fristen:

Der Anspruch auf Rückerstattung verfällt unwiderruflich nach einem Jahr. Stichtag ist das Datum der Schlussprüfung, bei Kursen der letzte Kurstag.

4. Auszahlung der Rückerstattung:

Anspruch auf Rückerstattung hat derjenige Antragsteller, welchem die Kosten effektiv entstanden sind.

5. Anerkennungsbeiträge:

Der erfolgreiche Abschluss einer höheren Fachprüfung oder eines Moduls wird durch die PK Elektro Thurgau finanziell gewürdigt. Es sind folgende pauschalen Anerkennungsbeiträge vorgesehen:

- | | | |
|----|--------------|--|
| a) | CHF 1'500.00 | Gebäudeautomatiker/in mit eidg. FA |
| b) | CHF 1'500.00 | Elektro-Teamleiter/in mit VSEI-Zertifikat |
| c) | CHF 1'500.00 | Elektro-Sicherheitsberater/in mit eidg. FA |
| d) | CHF 2'500.00 | Elektro-Projektleiter/in mit eidg. FA / Telematik-Projektleiter mit eidg. FA |
| e) | CHF 5'000.00 | Elektroinstallateur/in mit eidg. Diplom / Telematiker mit eidg. Diplom |

Anerkennungsbeiträge bis CHF 2'500.00 (lit. a – d) können nur geltend gemacht werden, wenn der Abschluss innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten Zahlung des Berufs- und Vollzugskostenbeitrag erfolgt.

Für Anerkennungsbeiträge bis CHF 5'000.00 (lit. e) müssen unabhängig vom Datum der letzten Zahlung während 48 Monaten Beiträge an die PK Elektro-Thurgau geleistet worden sein. Kürzere Beitragsperioden werden pro Rata abgerechnet.

6. Einreichung der Unterlagen:

Pro Kurs muss **je ein Antrag** mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Arbeitnehmeradresse
- Arbeitgeberadresse
- Rechnungskopien der Weiterbildungsinstitution und Zahlungsbestätigungen der Bankvergütung oder der Posteingahlung
- Kopie der Bescheinigung / Zertifikat / Kursbestätigung / Diplom
- Einzahlungsschein, Kontoangaben

Nur vollständig eingereichte Gesuche werden durch die PK Elektro-Thurgau bearbeitet.

7. Entscheid:

Die PK Elektro-Thurgau entscheidet über Ausrichtung und Höhe der Beiträge endgültig. Dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin wird der Entscheid schriftlich mitgeteilt.



4. SOZIALES UND STEUERN

4.1 Kinder- und Ausbildungszulagen **NEU**

Mit der Annahme des Thurgauer Steuerpakets am 9. Februar 2020 hat das Stimmvolk auch einer Erhöhung der Ausbildungszulage um CHF 30.00 zugestimmt. Der Regierungsrat hat die entsprechende Gesetzesänderung per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Kinderzulage	bis 16 Jahre	mindestens Fr. 200.— / Mt.
Ausbildungszulage	16 bis 25 Jahre	mindestens Fr. 280.— / Mt.

4.2 Sozialversicherungen 2021 **NEU**

AHV / IV / EO

Beitragspflicht für alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (2021: Jg. 2003):

• Alters- und Hinterlassenen-Versicherung AHV	8.7%
• Invaliden-Versicherung IV	1.4%
• Erwerbsersatzordnung EO	0.5%

Total	10.60%

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben je die Hälfte (5.3%) zu tragen.

Arbeitslosenversicherung ALV

• Jahreseinkommen bis CHF 148'200	2.2%
• Jahreseinkommen über CHF 148'200 (Solidaritätsbeitrag)	1.0%

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben je die Hälfte zu tragen.

Unfallversicherung UV – Klasse 55D:

• Nichtbetriebsunfall-Versicherung NBU der SUVA für das Elektrogewerbe	Grundbeitrag	2.36%	(2020: 2.36%)
• Betriebsunfall-Versicherung BU wurde im Herbst durch die SUVA individuell berechnet und mitgeteilt (Bonus-Malus-System)		betriebsabhängig	

4.3 Staatliche Altersvorsorge 1. Säule **NEU**

Die **Eckdaten bei der 1. Säule (AHV)** im Jahr 2021:

• minimale einfache Altersrente monatlich	CHF 1'195.00	(Jahr: CHF 14'340)
• maximale einfache Altersrente monatlich	CHF 2'390.00	(Jahr: CHF 28'680)
• gesplittete Renten bei Ehepaaren betragen im Maximum 150% der maximalen einfachen Altersrente	CHF 3'585.00	(Jahr: CHF 43'020)
• Ordentliches Rentenalter der Frau	64 Jahre	(2021: Jg. 1957)
• Ordentliches Rentenalter des Mannes	65 Jahre	(2021: Jg. 1956)



4.4 Berufliche Vorsorge 2. Säule **NEU**

Beitragspflicht 2021

- Ab 01.01. nach Vollendung des 17. Altersjahres (2021: Jg. 2003) nur gegen Tod / Invalidität
- Ab 01.01. nach Vollendung des 24. Altersjahres (2021: Jg. 1996) zusätzlich Altersvorsorge

Grenzbeträge 2021 bei der beruflichen Vorsorge (BVG)

• maximal obligatorisch zu versichernder Jahreslohn	CHF 86'040.00
• minimaler zu versichernder Jahreslohn (Eintrittsschwelle)	CHF 21'510.00
• Koordinationsabzug	CHF 25'095.00
• maximaler koordinierter (versicherter) Lohn	CHF 60'945.00
• minimaler koordinierter (versicherter) Lohn	CHF 3'585.00

Die den Arbeitnehmenden monatlich vom Lohn abzuziehenden Beiträge für die 2. Säule sind sehr unterschiedlich. Sie hängen im Rahmen des BVG vom entsprechenden Reglement der Pensionskasse ab. Die Prämienanteile für die berufliche Altersvorsorge (2. Säule) sind im Versicherungsausweis ersichtlich, der vom BVG-Versicherer bzw. von der Pensionskasse für jeden Versicherten jeweils im Januar neu erstellt werden muss (zwingende Bestimmung).

Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat entschieden, den Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge für das Jahr 2021 bei 1.00 Prozent zu belassen. Damit folgt der Bundesrat nicht der Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge (BVG-Kommission), welche eine Senkung auf 0.75% beantragt hatte. Bei der Festlegung des Mindestzinssatzes berücksichtigt der Bundesrat gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die Erträge der Bundesobligationen sowie zusätzlich die Rendite der Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Mindestumwandlungssatz

Nach dem Nein zur Altersvorsorge 2020 und damit gemäss geltender Gesetzgebung (1. BVG-Revision) beträgt der Mindestumwandlungssatz im Jahr 2021 für Männer und Frauen auf den obligatorischen Teil weiterhin 6.80%. Dennoch rechnen die meisten Pensionskassen mit einem niedrigeren Umwandlungssatz, weil sie ihn mit dem Satz des Überobligatorium kombinieren. Das bei der Pensionierung vorhandene Altersgut haben muss mindestens zu diesem Prozentsatz in eine Rente umgewandelt werden, je nach Pensionskasse können die Sätze jedoch auch höher sein.

4.5 Individuelle Vorsorge 3. Säule **NEU**

Steuerabzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Jahr 2020

• Mit Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 6'826.00
• Ohne Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 34'128.00

Steuerabzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Jahr 2021

• Mit Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 6'883.00
• Ohne Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	CHF 34'416.00



5. BESONDERE FRAGEN

5.1 Jugendschutzbestimmungen

Mit der nationalen Harmonisierung der Dauer und Ziele der Bildungsstufen (HarmoS-Konkordat) treten vermehrt unter 16-jährige Jugendliche eine berufliche Grundbildung an. Daher hat der Bundesrat mit der Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) das Mindestalter dieser Gruppe von Jugendlichen für gefährliche Arbeiten auf 15 Jahre gesenkt, um einen nahtlosen Übergang vom Schul- ins Berufsleben und das Erreichen der Bildungsziele zu gewährleisten.

Die revidierte Verordnung, welche am 1. August 2014 in Kraft trat, sieht gleichzeitig vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten in ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes treffen. Diese Massnahmen müssen innerhalb dreier Jahre nach Inkrafttreten der Änderung der ArGV 5 durch die OdA erarbeitet und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigt werden. In den darauffolgenden zwei Jahren überprüfen und ergänzen die Kantone die Bildungsbewilligungen. Das heute geltende Mindestalter von 16 Jahren gilt bis zur Umsetzung aller Massnahmen. Sind diese Massnahmen bis zum Ablauf der vorerwähnten Fristen nicht umgesetzt, dürfen Lernende unter 18 Jahren in der entsprechenden beruflichen Grundbildung keine gefährlichen Arbeiten mehr ausführen.

Für Jugendliche bis 15 Jahre gilt ein generelles Arbeitsverbot. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Jugendliche unter 15 Jahren jedoch bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen eingesetzt werden. Für diese Tätigkeiten wird keine Bewilligungspflicht, sondern nur eine Meldepflicht vorgesehen. Gefährliche Arbeiten sind für Jugendliche grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind aber im Rahmen der beruflichen Grundbildung möglich. **Lehrlinge dürfen jedoch keine Arbeiten an asbesthaltigen Materialien ausführen, da diese als gefährlich gelten.**

5.2 Stellenpool EIT.thurgau über Internet

Im Zusammenhang mit unserer verbandseigenen Homepage unter der Internet-Adresse www.eit.thurgau.ch bitten wir Sie erneut, Folgendes zu beachten:

- Überprüfen Sie, ob Ihr **Firmeneintrag** und die dazugehörigen Kommunikationsadressen richtig vermerkt sind. Sie finden Ihre Firmenadresse in der Rubrik „*Mitglieder*“ unter Ihrem Firmendomizil (alphabetische Anordnung nach Ortschaften). Bei Unstimmigkeiten kontaktieren Sie bitte das Sekretariat (EIT.thurgau, Thomas-Bornhauser-Strasse 14, 8570 Weinfelden, Tel. 071 626 05 11).
- EIT.thurgau hat Sie verschiedentlich über den von unserem Präsidenten persönlich betreuten **Stellenpool** orientiert. Die Eingabe und die Suche von Fachpersonal werden über das Medium Internet wesentlich vereinfacht. Sinn und Zweck unseres verbandlichen Stellenpools ist es, bei Angebot und Nachfrage von Personal rasch und flexibel zu handeln. Vorübergehend zu wenig ausgelastetes Personal kann kostendeckend und zum Teil rasch „vermietet“ werden.
- Als **Verrechnungswert** für den verbandsinternen Personalverleih scheint uns nach wie vor ein Faktor von 1.6 bis 1.8, je nach Lohn, Qualifikation und weiteren Gegebenheiten (wie Fahrzeugeinsatz, Wegzeit, Werkzeug usw.) im Einzelfall, als angemessen.



5.2 Mitgliederbeiträge für das Jahr 2021

Die Generalversammlung von EIT.thurgau am 3. September 2020 bzw. die Delegiertenversammlung des EIT.swiss am 26. November 2020 haben für das Jahr 2021 folgende Mitgliederbeiträge beschlossen:

EIT.swiss

GAV unterstellte Unternehmen

- gestaffelter Grundbeitrag: 250 bis 1'500 Franken
- gestaffelter Lohnsummenbeitrag auf der Basis der SUVA-Lohnsumme 1,7 bis 1,5 Promille

Nicht GAV unterstellte Unternehmen

- gestaffelter Grundbeitrag: 250 bis 1'500 Franken
- gestaffelter Lohnsummenbeitrag auf der Basis der SUVA-Lohnsumme 1,3 bis 1,1 Promille

Auf die Lohnsummenbeiträge wird 2021 auf Rabatt von 10% gewährt.

EIT.thurgau

- Grundbeitrag pro Mitgliedfirma 250 Franken
- Lohnsummenbeitrag analog Regelung VSEI 1 Promille
- Beitrag an den Thurgauer Gewerbeverband [nach Betriebsgrösse abgestufter Beitragsskala] 30 bis 220 Franken
- Berufsbildungsbeitrag pro Lehrling 150 Franken
- Beitrag an die Lehrlingswerbung pro Betrieb 200 Franken
- statutarische Eintrittsgebühr für Neumitglieder/-firmen 1'500 Franken

6. VERSAMMLUNGEN / TERMINE

25. März 2021

Ab 15.00 Uhr

Generalversammlung EIT.thurgau

Gasthof Schupfen, Diessenhofen

24. – 27. Juni 2021

Ganzer Tag

Generalversammlungen eev und EIT.swiss

Locarno

28. Oktober 2021

Ab 17.00 Uhr

Herbstversammlung EIT.thurgau

Ort noch offen

Wir bitten Sie, die Termine bereits heute schon vorzumerken. Auf unserer Homepage www.eit-thurgau.ch erhalten Sie laufend die aktuellsten Informationen zu den Veranstaltungen.

Vorstand und Sekretariat des Thurgauer Elektro-Installationsgewerbes wünschen Ihnen für die kommenden Festtage sowie für das Jahr 2021 alles Gute und viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

EIT.thurgau

Markus Füger
Präsident

Sandro Cangina
Vize-Präsident